

Neue Chancen für alte Schätze?

Bereits am 1. Januar 2008 ist der 2. Korb der Urheberrechtsreform in Kraft getreten. Die Urheberrechtsreform hat u.a. zu einer Neuregelung der sog. „unbekannten Nutzungsarten“ geführt. Ein erklärtes Ziel der Reform ist es gewesen, in Archiven liegende „Schätze“ leichter neuen Auswertungsmöglichkeiten, z.B. im Internet, zugänglich zu machen. Für Werke, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 geschaffen worden sind, ist insoweit eine wichtige gesetzliche Widerspruchsfest der Urheber am 1. Januar 2009 abgelaufen. Es bieten sich daher neue Chance, auch ältere, noch in den Beständen vorhandene Werke, z.B. im Internet oder mobil zu verwerten. Für noch ältere Werke, die vor dem 1. Januar 1966 geschaffen wurden, gilt indes die Rechtslage vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes.

NEUREGELUNG DER „UNBEKANNTE NUTZUNGSARTEN“

Mit dem 2. Korb der Urheberrechtsreform wurde der durch das Urheberrechtsgesetz von 1965 geschaffene § 31 Abs. 4 UrhG abgeschafft, wonach die Einräumung von Nutzungsrechten für noch unbekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu unwirksam waren.

Zweck dieser Regelung war es, dem Urheber nicht nur eine angemessene Honorarregelung zu sichern, sondern ihm auch die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob und gegen welches Entgelt er mit der Nutzung seines Werkes auf neu erfundene Arten der Nutzung einverstanden ist. Bis Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts war z.B. die Auswertung von Filmen auf Videokassetten und DVD (Videozweitauswertung) noch unbekannt.

Entsprechende Nutzungsrechte verblieben bei den Urhebern. Rechte mussten nacherworben werden.

Anstelle von § 31 Abs. 4 UrhG a.F. sieht § 31a UrhG („Verträge über unbekannte Nutzungsarten“) nunmehr vor, dass Urheber einem Dritten Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumen oder sich dazu verpflichten können. Flankiert wird diese Neuregelung durch ein Widerrufsrecht im Hinblick auf Nutzungsrechte an unbekannten Nutzungsarten, das für den großen Kreis der Urheber von Filmproduktionen nicht und für alle Urheber, deren Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst sind, nur eingeschränkt gilt. Im Regelfall sollen Urheber auf eine „Vergütung für später bekannte Nutzungsarten“ gem. § 32c UrhG verwiesen werden.

Ziel dieser Gesetzesänderung ist es gewesen, Verwertern — wie z.B. Filmproduzenten, Sendern oder Verlagen — den Erwerb von Nutzungsrechten für erst künftig bekannt werdende Nutzungsarten zu erleichtern. Ein Vergütungsanspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung soll die wirtschaftliche Beteiligung der Urheber sicherstellen.

HEBEN VON IN ARCHIVEN RUHENDEN SCHÄTZEN

Ein besonderes Anliegen des 2. Korbs der Urheberrechtsreform ist es gewesen, die in den Archiven ruhenden „Schätze“ zu heben und einer Auswertung insbesondere im Internet zugänglich zu machen.

Wollte z.B. ein Filmproduzent vor dem 1. Januar 2008 Filme, die bis Ende der 90er Jahre produziert worden sind, digital durch Video on demand über das Internet auswerten, stand dem regelmäßig § 31 Abs. 4 UrhG a.F. entgegen: Die Nutzungsrechte verblieben bei den Urhebern. Erforderlich war ein — teilweise aufwendiger — Nacherwerb entsprechender Nutzungsrechte von den Urhebern bzw. deren Erben. Das Gleiche galt z.B. für Eigenproduktionen von Sendern, die nachträglich im

Internet ausgewertet werden sollten, sei es durch entgeltliche Abrufdienste, sei es im Rahmen unentgeltlicher Mediatheken. Auch die Auswertung von Inhalten über Mobilfunk bereitete vergleichbare Probleme.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem 2. Korb der Urheberrechtsreform eine besondere Übergangsregelung geschaffen (§ 137l Abs. 1 Satz 1 UrhG). Danach gelten dem Vertragspartner des Urhebers die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses „unbekannten Nutzungsrechte“ ebenfalls als eingeräumt, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: 1. Der Urheber hat zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 dem Vertragspartner alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt. 2. Der Urheber widerspricht dem Vertragspartner gegenüber der Nutzung nicht.

§ 137l Abs. 1 Satz 2 UrhG sieht nun vor, dass für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt waren, der Widerspruch nur innerhalb eines Jahres – mithin bis zum 1. Januar 2009 – erfolgen konnte. Soweit ein Widerspruch des Urhebers bis Anfang dieses Jahres nicht erfolgt ist, greift die gesetzliche Fiktion eines Rechteerwerbs.

Diese Übergangsregelung eröffnet Verwertern, die sich regelmäßig umfangreiche Nutzungsrechte einräumen lassen oder denen solche umfangreichen Nutzungsrechte übertragen werden — wie z.B. Filmproduzenten, Verlagen oder Sendern —, interessante Möglichkeiten, ihren Bestand an alten Werken unkompliziert auch im Internet oder im Rahmen mobiler Angebote auszuwerten. Als Gegenleistung ist eine gesonderte angemessene Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu entrichten.

WAS GILT FÜR DIE ZEIT VOR INKRAFTTRETTEN DES URHEBRECHTSGESETZES?

Auch viele Werke, die vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1. Januar 1966 geschaffen worden sind, weisen ein beachtliches Umsatzpotenzial in Nutzungsarten auf, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung noch unbekannt waren. Beispielhaft sei die bereits genannte Videoverwertung von Filmen genannt.

Es fragt sich daher, ob die Übergangsregelung des § 137l UrhG auch für solche „Altverträge“ gilt. Dies ist zu verneinen. Eine Rückwirkung für die Zeit vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes regelt § 137l UrhG nicht. Vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes hat es noch keine gesetzliche Bestimmung zu den unbekannten Nutzungsarten gegeben. Der Begriff der „unbekannten Nutzungsarten“ wurde erst durch das Urheberrechtsgesetz von 1965 eingeführt. Allerdings entwickelte das Reichsgericht (RG) bereits seit 1927 eine umfangreiche Rechtsprechung zu den mit den unbekannten Nutzungsarten verbundenen rechtlichen Problematik. Der Bundesgerichtshof (BGH) führte diese Rechtsprechung fort.

Als Fazit dieser Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass eine Übertragung von Rechten für unbekannte Nutzungsarten vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes nur unter engen Voraussetzungen denkbar war. Die Vertragsparteien mussten dies zunächst in ihrer vertraglichen Abrede „unzweideutig“ vereinbaren. Darüber hinaus war eine Regelung erforderlich, die bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine angemessene Beteiligung des Urhebers an den in diesem Zeitpunkt unvorhersehbaren Einnahmen aus noch unbekannten Möglichkeiten der Werknutzung sicherstellte. Als mögliche Vergütungsregelung bot sich eine prozentuale Beteiligungsvergütung an den Einnahmen aus der Verwertung eines Werkes an, die auch die noch unbekannten Möglichkeiten der Werknutzung einschloss.

Die lang zurückliegende Rechtsprechung des RG und des BGH zu den unbekannten Nutzungsarten zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes erlangt damit in der Gegenwart für „Altverträge“ eine besondere praktische Aktualität.

Dies belegt auch ein jüngst vom Oberlandesgericht Köln hierzu ergangenes Urteil (Urteil vom 9. Januar 2009, Az. 6 U 86/08). Das Gericht hatte über die Videogrammrechte zahlreicher zwischen 1957 und 1966 entstandenen Filme des 1986 verstorbenen Regisseurs Dr. Harald Reinl, insbesondere seine Edgar-Wallace- und Karl-May-Verfilmungen aus den 60er-Jahren, zu entscheiden. Die Rechte zur Kinoauswertung der Filme lagen in der

Regel bei den Filmproduzenten bzw. bei dem Filmverleih. Der Sohn und Erbe Reinls erachtet den DVD-Vertrieb als Urheberrechtsverletzungen, weil sein Vater Urheber aller Filme gewesen sei und niemandem entsprechende Videogrammrechte eingeräumt habe. Der DVD-Vertreiber hat im Prozess demgegenüber insbesondere argumentiert, der verstorbene Regisseur habe in den seinerzeit geschlossenen Verträgen über sämtliche Rechte an den Filmen auch in Bezug auf damals noch unbekannte Nutzungsarten wie die Video- und DVD-Verwertung verfügt.

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat dem Regisseur-Erben – wie auch schon das Landgericht Köln in der Vorinstanz – im Grundsatz einen urheberrechtlichen Schadenersatzanspruch zuerkannt. Die DVD-Auswertung der Filme verletzte das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an den Filmen, das nach dem Urheberrechtsgesetz dem Regisseur zustehe und das dieser auf seinen Sohn vererbte habe. Bei der sog. Videozweitauswertung handele es sich um eine bis 1965 völlig unbekannte Art der Nutzung von Kinofilmen; diese Art der Verwertung habe sich erst in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts abgezeichnet. Der DVD-Vertreiber konnte nicht nachweisen, dass der Regisseur bei der seinerzeitigen Übertragung des Urheber- und Verwertungsrechts auch das damals noch unbekannte Videooverwertungsrecht mit übertragen hatte, so dass dies dem Erben heute neu zu vergüten sei. Nach dem damals geltenden Recht habe der Gedanke geherrscht, dass selbst bei einer uneingeschränkten Übertragung des Urheberrechts die Ausnutzung neuer Wiedergabetechniken, die im Zeitpunkt der Rechtsübertragung nicht bekannt waren, dem Werkschöpfer vorbehalten bleiben sollten. Da die seinerzeit mit dem Regisseur Reinl abgeschlossenen Verwertungsverträge im Prozess nicht mehr vorgelegt werden konnten, konnte der Senat nicht feststellen, dass hier etwas anderes bezüg-

lich unbekannter Nutzungsrechte vereinbart worden war. (Quelle: Pressemitteilung des OLG Köln vom 9. Januar 2009).

FAZIT

Insbesondere in Bezug auf alte „Schätze“, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 entstanden sind, lohnt es sich seit Anfang des Jahres, die vertragliche Situation zu prüfen: Greift die gesetzliche Übertragungsfiktion für Rechte an unbekannten Nutzungsarten ein, ist eine unkomplizierte Auswertung möglich. Auch die Prüfung der Verträge für Werke, die vor dem 1. Januar 1966 geschaffen worden sind, kann interessant sein: Wie heute, war damals — wenn auch in engen Grenzen — der Erwerb von Rechten an unbekannten Nutzungsarten zulässig.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Impressum

V.i.S.d.P./V.i.S.d. § 5 TMG Dr. Dieter Frey
FREY Rechtsanwälte, Kaiser-Wilhelm-Ring 40, D-50672 Köln
Tel. +49 221 42 07 48-00, Fax. +49 221 42 07 48-29
www.frey.tv

Zuständige Rechtsanwaltskammer

Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln

Berufsrechtliche Regelungen

Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Berufsordnung (BORA), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und die Standesregelung der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, www.brak.de, unter der Rubrik "Informationspflichten nach § 5 TMG".

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für ihren Inhalt keine Haftung übernommen.